

lichen oder ganz allgemein die (Edel-)Freien seiner Grafschaft befehligte, ist nicht bekannt. Die wohl seltenere Landfolge, d. h. das Aufgebot aller rüstigen Männer (mit Ausnahme des Klerus) bei Landesnot, wurde anscheinend ebenfalls *per comitatus* organisiert und dürfte somit dem Grafen eine weitere Gelegenheit zur Ausübung seiner Kommandogewalt gegeben haben²⁸⁷. Zum *comitatus* gehörte noch um die Jahrtausendwende des öfteren oder in der Regel ein Amtsgut, ein *beneficium*, aus dem der Amtsinhaber Einkünfte bezog. Allerdings sind Grafschaft und Grafschaftsgut in dieser Zeit nicht mehr zwangsläufig miteinander verbunden. 1014 schenkte Heinrich II. dem Bistum Bamberg die Liegenschaften, die eigentlich eine Pertinenz der Grafschaft im Mattinggau, also wohl deren Amtsgut waren; nur die Scherghenhufer sollte davon ausgenommen sein²⁸⁸. Gelegentlich werden *moneta* und *teloneum* als „Zubehör“ des *comitatus* erwähnt (DH III 35).

Von den weiteren Befugnissen des Grafen wissen wir so gut wie nichts. Verwaltete oder überwachte er das Reichsgut, das in der Grafschaft lag? Gab er auf des Königs Geheiß Würdenträgern und anderen Reisenden das Geleit bzw. konnte er für den Schutz, den er ihnen gewährte, Geld verlangen? Das sind Fragen, die sich kaum beantworten lassen. Man könnte schließlich versucht sein, aus den Verboten der Immunitätsprivilegien die Machtfülle der Grafen, die dort ja ausgeschlossen werden soll, *ex negativo* zu rekonstruieren, doch wäre das natürlich ein mißliches Unterfangen.

Die Grafschaft war jedenfalls in erster Linie ein Gerichtsbezirk – daß sie sich infolgedessen auch über einen Personenverband erstreckte, braucht wohl nicht eigens gesagt zu werden.

2. Verschiedene Arten von *comitatus*

Aber zwischen *comitatus* und *comitatus* gab es große Unterschiede. In karolingischer Zeit hatten sich Gau und Grafschaft häufig gedeckt, und selbst

²⁸⁷) Berthold, *Annales* a. 1078, MGH SS 5, S. 312: *rusticisque quos per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant*. Vgl. W a i t z, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 28, S. 101, 108–110.

²⁸⁸) Thietmar von Merseburg, *Chronik* IV 69, VI 16, 50 ed. H o l t z m a n n S. 210, 294, 338; DH II 315. – Zur Frage, ob die Grafschaft ein Lehen war, vgl. W. K i e n a s t, *Die fränkische Vasallität* (1990) S. 567–569, der freilich DO I 327 übersehen und aus Thietmars *Chronik* den fragwürdigen Schluß gezogen zu haben scheint, daß der Chronist bloß das gräfliche Amtsgut, nicht aber die Grafschaft selbst als Lehen betrachtet habe. Vielleicht nannte Thietmar das *beneficium* nur deshalb neben dem *comitatus*, weil es eben nicht mehr selbstverständlich war, daß in der Grafschaft ein von ihr untrenn-